

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 43. Sitzung (16.05.1874)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage zum Protokoll der 43. öffentlichen Sitzung der II. Kammer vom 16. Mai 1874.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Finanzministeriums, Staatsrath Ellstätter, Unseren getreuen Ständen und zwar zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes, die Pensionsverhältnisse der ehemaligen badischen Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen betreffend, zur Verathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungscommissär für diesen Gesetzentwurf ernennen Wir den Geheimen Referendär Nicolai.

Gegeben zu Karlsruhe, den 16. Mai 1874.

Friedrich.

Ellstätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Steinbach.

Gesetzentwurf,

die Pensionsverhältnisse der ehemaligen badischen Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnet, wie folgt:

Artikel 1.

Der Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Januar d. J., die Erhöhung der Pensionen und Sustentationen der Civilbiener betreffend, (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 24) findet auch auf die unter badischer Militärhoheit und lediglich nach badischen Normen an Offiziere und Kriegsbeamte, sowie an Unteroffiziere und Soldaten bewilligten Ruhegehälter und Sustentationen, soweit letztere nicht auf Grund des Artikel 15 des Gesetzes vom 31. Dezember 1831 (Regierungsblatt 1832, Seite 57) bewilligt worden sind, Anwendung.

Artikel 2.

Bei Berechnung der durch Artikel 16 des oben erwähnten Gesetzes vom 31. Dezember 1831 bewilligten Gleichstellungspensionen ist die durch das Gesetz vom 25. Januar 1874, die Erhöhung der Staatspension der Hinterbliebenen verstorbener Staatsdiener betreffend, (Gesetzes- und Verordnungsblatt, Seite 25) gewährte Erhöhung der Staatspension bezüglich der Hinterbliebenen von in den Dienst der Königlich Preussischen Kriegsverwaltung nicht übergetretenen Militärpersonen ebenmäßig zu berücksichtigen.

Artikel 3.

Die Aufbesserung der Ruhegehälter und Sustentationen (Art. 1) wird aus der badischen Staatskasse nur insoweit und insoweit gewährt, als nicht aus Mitteln der Reichskriegsverwaltung eine allgemeine Erhöhung dieser Bezüge bewilligt wird. Auch kommen diese Bezüge ganz oder theilweise in Wegfall, sobald und insoweit die Voraussetzungen vorhanden sind, unter welchen zufolge der Bestimmungen in den §§. 32 und 33 und 100 bis 103 des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichsgesetzblatt Nr. 31) beziehungsweise im §. 15 der Novelle zu demselben vom 4. April 1874 (Reichsgesetzblatt Nr. 10) eine Einziehung oder Kürzung der Bezüge aus der Reichskasse stattzufinden hätte.

Artikel 4.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.
Gegeben zu.

B e g r ü n d u n g.

Durch Gesetz vom 25. Januar 1874 ist den Civilpensionären, welche ihre Ruhegehälter aus einer badischen Staatskasse beziehen, in Anbetracht der gestiegenen Preise der meisten Lebensbedürfnisse eine mäßige Aufbesserung ihrer Ruhegehälter gewährt worden. Durch ein Gesetz vom gleichen Tage wurden auch die Staatspensionen der Hinterbliebenen von Staatsdienern unter gewissen Voraussetzungen und Beschränkungen um 15 Prozent aufgebessert.

Es kann nicht verkannt werden, daß dieselben Gründe, welche die Gewährung der vorstehenden Aufbesserungen veranlaßt haben, auch für die Billigkeit einer Erhöhung derjenigen Militärpensionen zc. sprechen, welche nach den unter ganz anderen, auch jetzt nicht mehr zutreffenden Lebensverhältnissen normirten Gehältern bemessen worden sind.

Diese Billigkeit wurde auch auf dem gegenwärtigen Landtage bei verschiedenen Anlässen von den Kammern anerkannt und der Regierung zur entsprechenden Berücksichtigung empfohlen.

Die Frage einer Aufbesserung der Militärpensionen berührt allerdings zunächst die königlich Preussische Kriegsverwaltung, auf deren Etat der gesammte badische Militäraufwand und damit auch die Pensionslast übergegangen ist. Nach Art. 17 der Militärconvention vom 25. November 1870 hat die königlich Preussische Kriegsverwaltung für Reichsrechnung die sämmtlichen Pensionen des badischen Militär-Pensionssetats in dem Stande übernommen, wie solcher am Tage des Inkrafttretens der Convention sich herausstellte. Ein formeller Anspruch auf Erhöhung der fraglichen Pension kann hiernach an die königlich Preussische Regierung nicht erhoben werden.

Dagegen mochte es nach dem Uebergang der gesammten badischen Kriegsverwaltung auf die königlich Preussische Regierung billig erscheinen, der letzteren die Frage einer Erhöhung der alten badischen Militärpensionen zur Erwägung anheim zu stellen.

Auf das desfallsige Ansinnen der Großh. Regierung ist jedoch die königlich Preussische Kriegs-Verwaltung nicht eingegangen. Sie glaubte die Frage der Erhöhung alter Militärpensionen nicht speciell bezüglich der badischen Pensionäre, sondern generell mit Beziehung auf alle in gleicher Lage befindlichen Pensionäre der königlich Preussischen Armee einer Prüfung unterziehen zu müssen und sie entschied sich schließlich dahin, eine procentuelle Erhöhung aller Pensionen nicht in Aussicht zu nehmen.

Wenn hiernach den Rücksichten der Billigkeit in ähnlicher Weise, wie solches gegenüber den Civilbienern geschehen ist, Rechnung getragen werden soll, so kann dieses zur Zeit nur auf Rechnung der badischen Staatskasse geschehen. Der gesammte desfallsige Aufwand wird sich nach den für die Aufbesserung der Civilpensionen gesetzlich festgestellten Normen auf etwa 18,000 fl. jährlich belaufen.

Die Regierung empfiehlt die Uebernahme dieses ohnehin von Jahr zu Jahr abnehmenden Aufwands auf die Staatskasse in der Absicht, die noch unter badischer Militärhoheit in Ruhestand getretenen Offiziere zc. bezüglich der Größe ihrer Ruhegehälter nicht ungünstiger zu behandeln, als die Bediensteten der Civilverwaltung.

Zur Begründung der einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs werden wenige Bemerkungen genügen.

Die Aufbesserung der Ruhegehälter und Sustentationen soll nur an alle diejenigen Militärpersonen gewährt werden, welche bis zum Inkrafttreten der Militärconvention und zwar nach den bezüglichlichen badischen Bestimmungen pensionirt worden sind. Ausgeschlossen sind hiernach sowohl diejenigen, welche in die Dienste der königlich Preussischen Kriegsverwaltung übergetreten und gleichwohl auf Grund der Bestimmungen der Militärconvention später nach badischen Normen pensionirt worden sind oder künftig noch werden, als auch diejenigen, welche zwar noch unter badischer Militärhoheit in Ruhestand getreten sind, denen aber in Folge der Anwendung preussischer Pensionsgesetze noch Pensionszulagen bewilligt worden sind. Abgesehen von einer nicht mehr großen Anzahl sogenannter alter Pensionäre des Unteroffiziers- und Soldatenstandes handelt es sich nur um Militärpersonen.

welche auf Grund der Gesetze vom 31. Dezember 1831 (Reg. Blatt 1832 Seite 57) und vom 3. August 1837 (Reg. Blatt Seite 195) in Ruhestand getreten sind. Gleichwie das Maaß und der Anfangstermin der Pensionserhöhung die gleichen wie bei den Civilpensionen sein sollen, so empfiehlt sich auch zum Zwecke einer gleichförmigen Behandlung beider Kategorien der Ausschluß der auf Grund des Art. 15 des Gesetzes vom 31. Dezember 1831 an entlassene Militärdiener nur im Gnadenwege bewilligten Sustentationen von der Maaßregel der Aufbesserung.

Die Hinterbliebenen von Offizieren und Kriegsbeamten beziehen in der Regel keine Staatspension, ihre Bezüge aus der Militärwitwenkasse sind dagegen größer als die Beneficien, welche die Hinterbliebenen von Civilstaatsdienern aus der für sie bestimmten Wittwenkasse erhalten. Nur wenn außer der Wittwe zwei und mehr Kinder von einem Offizier u. hinterlassen werden, würden die gesammten Bezüge der Hinterbliebenen auf Grund der Bestimmungen im §. 20 des Edikts vom 30. Januar 1819 mehr betragen, als der alleinige Bezug an Beneficium aus der Militärwitwenkasse. Zur Beseitigung dieser zum Nachtheile der Hinterbliebenen von Offizieren u. bestehenden Ungleichheit hat das Gesetz vom 31. Dezember 1831 in dem letzten Absatz des Art. 16 die sogenannten Gleichstellungspensionen eingeführt.

Bei Berathung der auf diesem Landtage bei beiden Kammern eingekommenen Petitionen um Erhöhung der Bezüge aus der Militärwitwenkasse nahm man an, daß das jetzt in Kraft befindliche Gesetz vom 25. Januar d. J. über die Erhöhung der Staatspensionen für die Hinterbliebenen verstorbener Staatsdiener in Folge jener Bestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1831 über die Gleichstellungspensionen ohne Weiteres in den betreffenden Fällen seine Wirkung auch auf die Erhöhung der letzteren für Offiziersrelikten äußere.

Bei näherer Prüfung dieser Frage sind indessen rechtliche Bedenken entstanden, ob das neue Gesetz als ein Sondergesetz (jus speciale) über seinen unmittelbaren Gegenstand hinauswirken könne.

Dieser Zweifel wird noch durch die Bestimmungen im Art. 19 des Gesetzes vom 31. Dezember 1831 verstärkt, indem daselbst mit Ausschluß einer weiteren gesetzlichen Regelung nur die Anwendung etwaiger Aenderungen in den Vorschriften bezüglich der Maximal-Ruhegehälte und der Sterbequartale bei den Civildienern auf die Offiziere und Kriegsbeamte vorgeschrieben ist.

Da aber materiell die entsprechende Erhöhung der Gleichstellungspension von Offiziersrelikten durchaus begründet erscheint, so empfiehlt es sich, dies durch eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung außer Zweifel zu setzen.

Die Beschränkung dieser Erhöhung auf die Hinterbliebenen derjenigen Militärs, welche nicht in den Dienst der Königlich Preussischen Kriegsverwaltung übergetreten sind, ist insofern gerechtfertigt, als nach der über die Beziehungen der Königlich Preussischen Offiziere u. zur badischen Militärwitwenkasse getroffenen Vereinbarung den übergetretenen Offizieren und Kriegsbeamten die weitere Fürsorge für ihre Familien durch gleichzeitigen Eintritt in das Königlich Preussische Wittwenkasseninstitut offen steht. Mit Rücksicht auf den nicht bedeutenden Jahresbetrag der Gleichstellungspensionen und da sonst kein spezieller Aufwand für die Kriegsverwaltung in dem badischen Staatsbudget mehr erscheint, wurden, zugleich zur größeren Bequemlichkeit der Bezugsberechtigten, diese Gleichstellungspensionen vom 1. Januar 1872 an auf die Militärwitwenkasse übernommen. Mit Uebernahme der in Frage stehenden Zuschüsse zu den Ruhegehältern u. auf die badische Staatskasse wird der Hauptgrund jener Ueberweisung hinfällig und ist deshalb beabsichtigt, die bereits aus der Militärwitwenkasse bezahlten Gleichstellungspensionen an letztere zu vergüten und eine Aenderung der bezüglichlichen gesetzlichen Bestimmungen nicht eintreten zu lassen.

Daß die vorgeschlagene Aufbesserung der Ruhegehälte und Sustentationen wieder in Wegfall kommen, wenn etwa noch die Königlich Preussische Regierung zu einer entsprechenden allgemeinen Erhöhung dieser Bezüge sich veranlaßt sehen sollte, wird bei dem nur subsidiären Charakter der vorgeschlagenen Maaßregel begründet erscheinen. Es wird sich aber auch empfehlen, in den im zweiten Absätze des Art. 3 des Entwurfs bezeichneten einzelnen Fällen eine Zurückziehung oder Kürzung der badischen Pensionszuschüsse eintreten zu lassen, weil sonst dieselben nicht zu Gunsten der Pensionäre sondern zu Gunsten der Reichskasse geleistet würden, was nicht beabsichtigt ist.

Wie das Gesetz vom 28. August 1835 bezüglich der Ruhegehälter der sogenannten niederen Civilbiener die Zurückziehung oder Minderung der ersteren für den Fall einer günstigen Aenderung in den ökonomischen Verhältnissen des Dieners vorschreibt, so sollte es zwar nach dem Gesetze vom 3. August 1837 auch bezüglich der Ruhegehälter von Unteroffizieren und Soldaten gehalten werden. Mit Rücksicht auf die Ansehnlichkeit jenes Vorbehalts und die ohnehin nur mäßigen Beträge, welche Unteroffiziere und Soldaten bei Annahme des Gesetzesentwurfs aus der badischen Staatskasse erhalten werden, glaubte man auf eine Zurückziehung oder Schmälerung der Bezüge in den erwähnten Fällen verzichten zu sollen.

Kommunikations-Bericht

über die Position der Landwehr bei Friedensverhältnissen

Stuttgart

den 15. März 1841

Sehr geehrte Herren! Ich habe die Ehre, Ihnen hiermit den von dem Königl. Kriegsministerium vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über die Position der Landwehr bei Friedensverhältnissen zu übersenden. Derselbe enthält die Bestimmungen, welche die Organisation der Landwehr bei Friedensverhältnissen betreffen. Ich habe die Ehre, Ihnen hiermit den von dem Königl. Kriegsministerium vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über die Position der Landwehr bei Friedensverhältnissen zu übersenden. Derselbe enthält die Bestimmungen, welche die Organisation der Landwehr bei Friedensverhältnissen betreffen. Ich habe die Ehre, Ihnen hiermit den von dem Königl. Kriegsministerium vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über die Position der Landwehr bei Friedensverhältnissen zu übersenden. Derselbe enthält die Bestimmungen, welche die Organisation der Landwehr bei Friedensverhältnissen betreffen.